

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.10.1979

Geschäftszahl

2762/78

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1956/04/17 0904/55 1

Stammrechtssatz

Der Umstand, dass die Beweislast hinsichtlich der Verschuldensfrage bei Ungehorsamsdelikten den Beschuldigten trifft (§ 5 Abs 1 zweiter Satz VStG), befreit die Behörde nicht von der Verpflichtung, von sich aus Umstände zu berücksichtigen, die sie schon bei Ermittlung des äußeren Tatbestandes festgestellt hat.

*

BEA: Besprechung in Mannlicher, 7te Auflage, S 978

*

E 17.4.1956, 904/55 #1 VwSlg 4046 A/1956